

1.Änderungssatzung

zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gefell (Feuerwehrentschädigungssatzung vom 30.09.2020)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277 und 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) zuletzt geändert am 13.10.2020 (GVBl. 2020 S.543) hat der Stadtrat der Stadt Gefell in seiner Sitzung am 24.11.2020 die folgende Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Gefell beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird erweitert um den Absatz 6:

„Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen, so werden diese nebeneinander gewährt.“

Artikel 2

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

Gefell, den 04.01.2021



Zapf
Bürgermeister



„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Gefell geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“